



Niedersächsisches Kultusministerium

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde

- per E-Mail -

Bearbeitet von Sascha Dierkes-Knauer
E-Mail: Sascha.Dierkes-Knauer@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
34.

Durchwahl (0511) 120-
7194

Hannover
19.11.2020

Zusätzliche Einstellungsmöglichkeiten von geringfügig Beschäftigten („Mini-Jobber“) als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten und zur Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten an öffentlichen allgemein bildenden Schulen

Aufgrund der weiterhin andauernden Pandemielage wird die Niedersächsische Landesschulbehörde hiermit ermächtigt, ab sofort zusätzliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten und zur Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung befristet an öffentlichen allgemein bildenden Schulen einzustellen. Bei dieser bis zum 31.07.2021 befristeten Maßnahme sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

I. Allgemeine Regelungen

1. Jede öffentliche allgemein bildende niedersächsische Schule kann grundsätzlich mindestens eine pädagogische Mitarbeiterin bzw. einen pädagogischen Mitarbeiter aus zusätzlich bereitgestellten Mitteln aus dem Personalkostenbudget einstellen. Verträge für Grundschulen und kleine Schulsysteme sind dabei bevorzugt zu bearbeiten.
2. Darüber hinaus können öffentliche allgemein bildende Schulen aus dem Schulbudget finanzierte weitere Beschäftigungsverhältnisse dieser Art umsetzen.
3. Die Niedersächsische Landesschulbehörde veröffentlicht bis zum **31.01.2021** auf ihrer Internetseite eine besondere, allgemeine Ausschreibung für Stellen von geringfügig Beschäftigten als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten und zur Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten. Zusätzlich veröffentlicht sie Hinweise zur Umsetzung der o. g. Maßnahme (siehe auch Anlage 1 zum Erlass).

II. Arbeits- und dienstrechtliche Regelungen

a. Allgemeine Hinweise

1. Es handelt sich um geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Das Arbeitsentgelt für die Zahlungsempfängerin / den Zahlungsempfänger darf 450 Euro nicht überschreiten.
2. Die Einstellungen erfolgen im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrages ohne Sachgrund für mindestens 6 Monate.
3. Das Beschäftigungsverhältnis muss bis spätestens 01.02.2021 begonnen sein.
4. Die Maßnahmen aus dem Personalkostenbudget sind bis **längstens 31.07.2021 befristet**.
5. Die Aufgaben der „Mini-Jobber“ richten sich nach Ziffer 2.1. des Erlasses d. MK v. 01.07.2019 „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen“. Darüber hinaus ist die Übernahme weiterer Aufgaben, die sich aufgrund der Coronalage ergeben, möglich (z. B. Unterstützung der Umsetzung des schulischen Hygienekonzeptes).
6. Aufgrund der kurzen Beschäftigungsdauer von „Mini-Jobbern“ im Rahmen dieser Sondermaßnahme findet die Regelung in Ziffer 6.1. des in Punkt 5 genannten Erlasses keine Anwendung. Im Übrigen gelten die Regelungen des Erlasses.
7. Im Rahmen dieser Maßnahme können an Förderschulen pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne erforderliche Qualifikation aus dem Sozial- und Erziehungsdienst eingestellt werden.

b. Dienstrechtliche Befugnisse

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und –vereinheitlichung wird im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung des Erlasses „Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse sowie Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz vom 22.1.2018 (Nds. MBl. S. 66)“ Folgendes geregelt:

Soweit die dienstrechtlichen Befugnisse für Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den allgemein bildenden Schulen übertragen sind, werden sie im Hinblick auf die mit diesem Erlass ermöglichte zusätzliche Einstellung sogenannter „Mini-Jobber“ mit sofortiger Wirkung zurück auf die Niedersächsische Landes-schulbehörde übertragen.

c. Führungszeugnisse

Bei der Einstellung von „Mini-Jobbern“ im Rahmen dieser Maßnahme kann die Vorlage des Führungszeugnisses erst nach Aufnahme der Tätigkeit hingenommen werden, sofern die Bewerberinnen und Bewerber die unverzügliche Beantragung des Führungszeugnisses nach der Einstellungszusage belegen. Das heißt, dass eine Einstellung schon erfolgen kann, wenn beispielsweise eine Quittung der Meldebehörde über die Kosten für die Beantragung eines Führungszeugnisses vorgelegt und eine Erklärung zur Straffreiheit abgegeben wurde. Bis zum Vorliegen des Führungszeugnisses dürfen die „Mini-Jobber“ nicht unbeaufsichtigt gegenüber Kindern und Jugendlichen tätig werden.

III. Haushalterische Regelungen

1. Zur Finanzierung der befristeten Arbeitsverträge stehen Mittel aus dem Personalkostenbudget zur Verfügung.
2. Die Niedersächsische Landesschulbehörde wird ermächtigt, aus dem Personalkostenbudget der Schulkapitel 0710 bis 0718 ein Mittelvolumen von insgesamt bis zu 20 Mio. Euro einzusetzen. Die Buchung der Personalausgaben erfolgt beim Titel 428 05 (Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)).
3. Darüber hinaus können, sofern das Schulbudget auskömmlich ist, weitere „Mini-Jobber“ für Landesaufgaben zusätzlich eingestellt werden. Die Buchung für die öffentlichen allgemein bildenden Schulen erfolgt aus den Schulkapiteln 0710 – 0718 Titel 427 63 (Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse).
4. Die Niedersächsische Landesschulbehörde begleitet eine bedarfsgerechte Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten durch die schulfachlichen Dezernate der allgemein bildenden Schulen.
5. Die Niedersächsische Landesschulbehörde wird gebeten, die Inanspruchnahme der zur Verfügung gestellten Mittel zu dokumentieren. Eine Musterdatei ist dem Erlass angefügt (Anlage 2). Die Übersicht kann bei Bedarf angepasst werden. Die Datei ist über das gemeinsame MK / NLSchB-Laufwerk zu verwalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Dierkes-Knauer